

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gleschendorf in der Sitzung am 24.03.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

A. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätten:

a) Für Särge bis 1,20 m je Grabbreite
für 15 Jahre 480,00 EURO

b) Für Särge über 1,20 m je Grabbreite
für 25 Jahre 1.000,00 EURO

B. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten (Erdbestattung).
(Grabnutzungsgebühren und Gebühren für Erstanlage, Rasenpflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Rasenwahlgrab für Särge über 1,20 m je Grabbreite
für 25 Jahre inkl. 25 Jahre Rasenpflege 1.450,00 EURO

C. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten für Urnengrabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren, evtl. Rasenpflege und Erstanlage)

1.

a) Urnenwahlgrab je Grabbreite
für 20 Jahre 800,00 EURO

b) Familienurnenwahlgrab (Rasen) je Grabbreite
für 20 Jahre und vier Urnen 1.800,00 EURO

2.

a) Urnengemeinschaftsgrabanlage je Grabbreite für 20 Jahre inkl. Pflege, Grabplatte (Stein) und Inschrift	1.450,00 EURO
b) Urnengemeinschaftsgrabanlage als Baumbestattung je Grabbreite für 20 Jahre inkl. Pflege, Grabplatte	1.450,00 EURO
c) Urnengemeinschaftsgrabanlage – Glaube – Liebe – Hoffnung je Grabbreite für 20 Jahre inkl. Pflege, Grabplatte (Stein) und Inschrift	1.600,00 EURO

3.

Urnenreihengräber in besonderer Lage je Grabbreite für 20 Jahre (Kostenträger nur Ordnungs- und Sozialämter)	400,00 EURO
---	-------------

D. Gebühren für den Abschluss von Grabvorsorgeverträgen für bestehende und neue Grabstätten und deren Dienstleistungen und Reservierungen von Grabstätten:

1. Es wird bei Abschluss eines Grabvorsorgevertrages und deren Anlagen eine Reservierungsgebühr von 20% der Gebühren unter § 6 I erhoben.
2. Bei bestehenden Grabstätten wird die bezahlte Ruhefrist mit max. fünf Jahren auf die Grabvorsorgeverträge angerechnet.

II. Verwaltungsgebühren:

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung und -Gebührensatzung.	20,00 EURO
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen eines anderen Berechtigten.	20,00 EURO
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, sowie die laufende Überwachung seiner Standfestigkeit:	
a) liegendes Grabmal	40,00 EURO
b) stehendes Grabmal	90,00 EURO

III. Gebühren für die Bestattung:

(Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden und Kompost)

1. Für eine Erdbestattung:	
a) Säрге bis 1,20 m	350,00 EURO
b) Säрге über 1,20 m	460,00 EURO
2. Für eine Urnenbestattung	220,00 EURO

IV. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen einschließlich Leichenhalle, pauschale Unkostenerstattung | 90,00 EURO |
| 2. Umwandlungsgebühren von Grabstätten in Rasengrabstätten einmalig je Grabbreite | 75,00 EURO |
| 3. Für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist | nach Aufwand |

V. Gebühren für Ausgrabungen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche ist eine Spezialfirma von der Kirchengemeinde zu beauftragen. Die Kostenrechnung wird von der beauftragten Firma erstellt. | |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne wird die zweifache Gebühr von § 6 III Nr. 2, erhoben. | 440,00 EURO |

VI. Rasenpflege:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für Rasengrabstätten (beim Erwerbszeitpunkt eines Grabnutzungsrechts vor Inkrafttreten dieser Satzung und Umwandlungen in Rasengräber je Jahr und Grabbreite | 25,00 EURO |
| 2. Bei Umwandlung zum Rasengrab ist die Rasenpflege bis zum Ablauf des Grabnutzungsrechts im Voraus zu entrichten. | |
| 3. Friedhofsunterhaltungsgebühren für den Erwerb von Grabnutzungsrechten vor dem Jahr 2002.
Es wird auf die zum Erwerbszeitpunkt bestehende Satzung verwiesen.
(Diese Gebühr wird bei der Vergabe neuer Nutzungsrechte nicht gesondert erhoben.) | 25,00 EURO |

§7**Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8**Wiedererwerb**

- (1) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter § 6 I berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (3) Für Gräber, die vier oder mehr Grabbreiten besitzen und in der bestehenden Größe wiedererworben werden, gewährt der Kirchengemeinderat einen Gebührenerlass auf die Grabnutzungsgebühren von fünfzehn Prozent.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf unter www.kirche-gleschendorf.de und dem entsprechenden Hinweis in der Zeitung Lübecker Nachrichten mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben. Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.05.2022 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.12.2010 außer Kraft. Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gleschendorf, 24.03.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf

- Der Kirchengemeinderat –

gez. Uwe Reichelt
(Vorsitzendes Mitglied)

(LS)

gez. Pastor Björn Severin
(1. stell. Vors. des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 24.03.2022

vom Kirchenkreis Ostholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am: 19.04.2022

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt
unter der Internetadresse:

www.kirche-gleschendorf.de

Amtliche Bekanntmachung und Hinweis auf Volltextveröffentlichung
in den Lübecker Nachrichten am:

28.04.2022

Tritt in Kraft am:

01.05.2022